

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2159
Urteil Nr. 127/2002 vom 10. Juli 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 377 Absatz 2, 378 Absatz 2 und 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 12. März 2001 in Sachen der Etablissements Delhaize Frères et Cie - Le Lion AG gegen die Gemeinde Wanze, dessen Ausfertigung am 12. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 377 Absatz 2, 378 Absatz 2 und 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Rechtsuchende vor dem Appellationshof eine neue Beschwerde im Sinne dieser Artikel nur dann vorbringen kann, wenn er die darin vorgesehenen einschränkenden Bedingungen beachtet, während derselbe Rechtsuchende, wenn er dem allgemeinen Recht unterliegt, jederzeit bis zum Verhandlungsschluß neue Beschwerden vorbringen darf? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Artikel 377, 378 und 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992), in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und des Gesetzes vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen geltenden und gemäß der in diesen Gesetzen enthaltenen Übergangsregelung anwendbaren Fassung, bestimmen:

« Art. 377. Die Entscheidungen der Steuereinsammler und der beauftragten Beamten, die aufgrund der Artikel 366, 367 und 376 getroffen werden, können Gegenstand einer Klage vor dem Appellationshof sein, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Büro befindet, in dem die Erhebung erfolgt ist oder erfolgen muß.

Der Kläger kann dem Appellationshof Berufungsgründe unterbreiten, die weder in der Beschwerde dargelegt noch von Amts wegen durch den Direktor oder den von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern sie einen Verstoß gegen das Gesetz oder eine Verletzung von bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Verfahrensformen geltend machen.

Art. 378. Die Klage wird eingereicht mittels einer persönlich oder durch einen Anwalt abgefaßten Klageschrift, die bei der Kanzlei des Appellationshofes abgegeben wird und durch den Gerichtsvollzieher dem in Artikel 366 genannten Steuereinsammler notifiziert wird.

Die in Artikel 377 genannten neuen Berufungsgründe können entweder in der Berufungsschrift oder in einem Schriftstück formuliert werden, das bei sonstiger Nichtigkeit innerhalb der in Artikel 381 festgelegten Frist bei der Kanzlei des Appellationshofes abgegeben wird. »

« Art. 381. Der Kläger, der neue Schriftstücke geltend machen will, ist verpflichtet, diese innerhalb von sechzig Tagen nach der Hinterlegung der Ausfertigung und der in Artikel 380 genannten Schriftstücke durch den Steuereinsammler bei der Kanzlei des Hofes zu hinterlegen. »

B.2. Der Kassationshof legt dem Hof die Frage vor, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, indem sie festlegen, daß der Rechtsuchende vor dem Appellationshof eine neue Beschwerde im Sinne dieser Artikel nur dann vorbringen kann, wenn er die darin vorgesehenen einschränkenden Bedingungen beachtet, während derselbe Rechtsuchende, wenn er dem allgemeinen Recht unterliegt, jederzeit bis zum Verhandlungsschluß aufgrund der Artikel 807 und 808 des Gerichtsgesetzbuches neue Beschwerden vorbringen darf.

B.3. Im früheren Artikel 377 Absatz 2 des EStGB 1992 wurde die Möglichkeit, neue Beschwerden vorzubringen, dahingehend eingeschränkt, daß dem Appellationshof nur neue rechtliche und keine neuen faktischen Beanstandungen vorgelegt werden konnten. Die Einschränkung bezüglich des Geltendmachens neuer Beschwerden hing zusammen mit der Spezifität dieser Regelung, wobei das Beschwerdeverfahren vor dem Regionaldirektor als filtrierendes Verfahren angesehen wurde, das seiner Funktion nur dann entsprechen konnte, wenn der Steuerpflichtige alle seine Beschwerden geltend machte.

B.4. Der auf die Anwendung unterschiedlicher Verfahren unter unterschiedlichen Umständen zurückzuführende Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Personenkategorien ist als solcher nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Parteien einherginge.

B.5. Der Hof muß untersuchen, ob die beanstandete Bestimmung nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Rechte der Verteidigung der Steuerpflichtigen eingreift, indem sie deren Möglichkeit, neue Beschwerden vorzubringen, einschränkt. Der Hof stellt fest, daß die Unmöglichkeit, neue Beschwerden zu formulieren, nicht absolut ist, weil der Kläger in Anwendung der beanstandeten Bestimmungen dem Appellationshof neue Beschwerden vorlegen kann, insofern darin ein Verstoß gegen das Gesetz oder eine Verletzung von bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschriebenen Verfahrensformen geltend gemacht wird.

B.6. Des weiteren werden in dieser Rechtssache die beanstandeten Bestimmungen auf einen Streitfall angewandt, der sich auf die Provinzial- und Gemeindesteuern bezieht und der aufgrund der in den Gesetzen vom 15. und 23. März 1999 enthaltenen Übergangsregelung in Anwendung des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern beigelegt worden ist. In dieser Regelung übt der ständige Ausschuß eine Rechtsprechungsfunktion aus. Der Steuerpflichtige kann alle faktischen und rechtlichen Fragen dem ständigen Ausschuß vorlegen, der als Gerichtsinstanz von Amts wegen Beschwerde- oder Klagegründe geltend machen kann, die der Steuerpflichtige eventuell nicht vorgebracht hat. Unter diesen Voraussetzungen werden die Gerichtsbarkeitsgarantien des betreffenden Rechtsuchenden nicht in unverhältnismäßiger Weise angetastet.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 377 Absatz 2, 378 Absatz 2 und 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Rechtsuchende vor dem Appellationshof eine neue Beschwerde im Sinne dieser Artikel nur dann vorbringen kann, wenn er die darin vorgesehenen einschränkenden Bedingungen beachtet.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2002, durch die vorgenannte Besetzung in der der Richter E. Derycke bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior